

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zu dem vom Gemischten Parlamentarischen Ausschuß EWG-Türkei im Zusammenhang mit dem Siebten Jährlichen Tätigkeitsbericht des Assoziationsrats EWG-Türkei am 8. Juni 1972 in Marmaris angenommenen Empfehlungen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Siebten Jährlichen Tätigkeitsberichts des Assoziationsrats EWG-Türkei (Dok. 47/72),
- in Kenntnis der Empfehlungen, die der Gemischte Parlamentarische Ausschuß EWG-Türkei auf seiner XIII. Tagung vom 5. bis 8. Juni 1972 in Marmaris angenommen hat (Dok. 70/72),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Assoziation mit der Türkei (Dok. 108/72)

I. hinsichtlich des Siebten Jährlichen Tätigkeitsberichts des Assoziationsrats EWG-Türkei

1. bekräftigt erneut, daß die Assoziation der Türkei mit der Europäischen Gemeinschaft einen politischen Aspekt hat, der in der derzeitigen Phase noch an Bedeutung gewonnen hat;
2. betont, daß in diesem Geist weitere Bemühungen zur Beschleunigung des Prozesses der Beteiligung der Türkei an der wirtschaftlichen Integration der Gemeinschaft unternommen werden müssen;
3. nimmt den Siebten Jährlichen Tätigkeitsbericht des Assoziationsrats zur Kenntnis, äußert aber die Hoffnung, daß sich die Organe der Assoziation verpflichten, ihre Tätigkeit auf der Grundlage des wiederholt bekräftigten politischen Willens und im Geist des Verständnisses und der Zusammenarbeit, der bei den Arbeiten des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses EWG-Türkei stets geherrscht hat, zu beschleunigen;
4. wünscht, daß das am 23. November 1970 in Brüssel unterzeichnete, für die Übergangsphase der Assoziation geltende Zusatzprotokoll so bald wie möglich ratifiziert wird, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, daß das Interimsabkommen über die vorläufige Anwendung der den Handel betreffenden Teile des Zusatzprotokolls spätestens am 30. September 1972 ausläuft;

5. weist – gemäß den vorangegangenen Empfehlungen des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses EWG-Türkei – darauf hin, welche Bedeutung die Türkei ihrer Einbeziehung in die Gruppe der Länder beimißt, denen die von der Gemeinschaft gewährten allgemeinen Präferenzen zugute kommen;
6. begrüßt den allgemeinen Anstieg der türkischen Ausfuhr in die Länder der Gemeinschaft, insbesondere seit dem Inkrafttreten des Interimsabkommens;
7. nimmt mit Genugtuung die geleistete Tätigkeit und die im Rahmen des Finanzprotokolls erzielten Ergebnisse sowie die Aussichten zur Kenntnis, die durch die Einrichtung eines „Portefeuille“ von Vorhaben eröffnet wurden, welche im Laufe des ersten Jahres der Anwendung des zweiten Protokolls finanziert werden können und die sich auf insgesamt rund 65 Millionen RE belaufen;
8. stellt fest, daß sich die Lage der in der Gemeinschaft ohne Arbeitserlaubnis beschäftigten türkischen Arbeitnehmer allmählich bessert, verweist jedoch erneut auf seine früheren Empfehlungen bezüglich der dringlichen Einführung eines Systems im Rahmen der Assoziation und in Übereinstimmung mit den erforderlichen Maßnahmen der türkischen Regierung, daß für die türkischen Wanderarbeiter die Legitimierung ihrer Situation und die Sicherheit des Arbeitsplatzes sowie die Arbeitsbedingungen und die Sozialfürsorge gewährleistet, die in den Bestimmungen über die Nichtdiskriminierung der Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten festgelegt sind;
9. fordert mit Nachdruck eine wirksamere Informationstätigkeit der Gemeinschaft in der Türkei, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, daß dieses Land Vollmitglied der Gemeinschaft werden möchte;
10. weist erneut auf die Bedeutung hin, die dem Fremdenverkehr für die wirtschaftliche Entwicklung der Türkei zukommt und ersucht darum, daß mit Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft bald ein koordiniertes Programm von Initiativen, die man dazu ergreifen könnte, ausgearbeitet wird;

II. hinsichtlich der Erweiterung der Gemeinschaft

11. bekräftigt, daß die Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft durch den Beitritt Dänemarks, Irlands, Norwegens und Großbritanniens eine günstigere Grundlage für weitere Fortschritte im Rahmen der Assoziation zwischen der erweiterten Gemeinschaft und der Türkei darstellt, wobei die wirtschaftlichen Interessen der Türkei im Hinblick auf eine ausgewogene Entwicklung des europäischen Aufbaus gewahrt werden müssen;

12. hebt hervor, daß im Rahmen der Anpassung der Assoziation an die erweiterte Gemeinschaft insbesondere die wirtschaftlichen Entwicklungsaussichten der Türkei, und dabei vor allem die Aussichten für ihre Industrialisierung, ihre kommerziellen Fähigkeiten und die Möglichkeiten zur Diversifizierung ihrer Produktion beachtet werden müssen;
13. beauftragt seinen zuständigen Ausschuß im Einvernehmen mit dem Präsidium, die Empfehlungen des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses zur Intensivierung der Kontakte zwischen dem Europäischen Parlament und der Großen Türkischen Nationalversammlung im Rahmen der Assoziation, insbesondere was das Funktionieren des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses anbelangt, zu befolgen;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie zur Information der Großen Türkischen Nationalversammlung, den Parlamenten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, dem Assoziationsrat EWG-Türkei und der türkischen Regierung zu übermitteln.